



Analyse Ausstieg aus Verpflichtungsdauer: Rechtliche Situation heute

12. Januar 2016

Das BLW ist an die Vorgaben des Bundesrats gebunden und muss die Biodiversitätsbeiträge nach der jeweils geltenden DZV auszahlen. Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen legt der Kanton und nicht der Bund die Beitragsansätze pro Massnahme fest (Art. 63 Abs. 3 DZV).

	Biodiversitätsbeiträge		Landschaftsqualitätsbeiträge
	Qualitätsbeiträge (QI&II)	Vernetzungsbeiträge	
Verpflichtungs- bzw. Projektdauer	<p><i>Art. 57 Abs. 1 DZV:</i> „Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.“</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 3 DZV:</i> „Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften.“</p>	<p><i>Art. 64 Abs. 4 und 5 DZV:</i> „Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 61 Absatz 1 ermöglicht. Der Bund berücksichtigt auch Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden.“</p>
Schriftlicher Vertrag oder Vereinbarung zwischen Kanton (oder einer vom Kanton bezeichneten Stelle) und dem Bewirtschafter	Nicht verlangt.	<p><i>Art. 62 Abs. 5 Satz 2 DZV:</i> „Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton oder</p>	<p><i>Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag, Kapitel 5:</i> „Der Kanton bietet den Landwirten gesamtbetriebliche Bewirtschaftungsver-</p>

		der vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren.“	einbarungen an. Ihre Laufzeit orientiert sich an der Umsetzungsperiode von 8 Jahren. Sie umfassen Leistungen /Bewirtschaftungsanpassungen, deren allfällige Darstellung in Listen/Plänen und die entsprechenden Beitragsansätze. Ebenso sind Kontrollen und Sanktionen zu regeln.“
Ausstieg aus Verpflichtungs- bzw. Projektdauer, wenn vom Bund im betreffenden Jahr <u>keine</u> Beitragskürzungen erfolgt sind	Kündigt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin vor Abschluss der Verpflichtungsdauer die Bewirtschaftung einer BFF oder hält er die betreffenden Voraussetzungen und Auflagen nicht mehr ein, so folgt eine Sanktion gemäss Anhang 8 Ziff. 2.4 bzw. Ziff. 3.8 DZV (200% x QB I bzw. 200% x QB II).	Keine Regelung.	Kündigt ein Bewirtschafter vor Abschluss der Projektdauer die Teilnahme an einem Landschaftsqualitätsprojekt, so folgt eine Sanktion gemäss Anhang 8 Ziff. 2.5 DZV (Keine Beiträge im Beitragsjahr und Rückforderung des Beitrags aus dem Vorjahr; Kürzungen gelten für die Flächen/Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten wurden).
Ausstieg aus Verpflichtungs- bzw. Projektdauer, wenn vom Bund im betreffenden Jahr Beitragskürzungen erfolgt sind	Kündigt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin vor Abschluss der Verpflichtungsdauer die Bewirtschaftung einer BFF oder hält er die betreffenden Voraussetzungen und Auflagen nicht mehr ein, so folgt eine Sanktion gemäss Anhang 8 Ziff. 2.4 bzw. Ziff. 3.8 DZV (200% x QB I bzw. 200% x QB II).	Seit Inkrafttreten der AP 14-17 verlangt die <i>Vollzugshilfe Vernetzung</i> , (Kapitel 4.1) dass in den Vernetzungsvereinbarungen mit den Landwirten ein Vorbehalt für Beitragssenkungen eingebaut werden. Den Landwirten wird in diesem Vorbehalt das Recht eingeräumt, innert 60 Tagen aus der Vereinbarung auszusteigen. Der „Vorbehalt für Beitragssenkungen“ gilt bei Kürzungen von QI-, QII- und Vernetzungsbeiträgen.	Gemäss Richtlinie LQB, Vorlage 6 (Bewirtschaftungsvereinbarung LQB) ist folgende Regelung Teil der Landschaftsqualitätsvereinbarungen: Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Analyse Ausstieg aus Verpflichtungsdauer: Anpassungsvorschläge zur Schliessung der Regelungslücken

	Biodiversitätsbeiträge		Landschaftsqualitätsbeiträge
	Qualitätsbeiträge (QI&II)	Vernetzungsbeiträge	
Ausstieg aus Verpflichtungs- bzw. Projektdauer, wenn vom Bund im betreffenden Jahr <u>keine</u> Beitragskürzungen erfolgt sind	Keine Anpassungsvorschläge.	In Kraft ab 1.1.2016: Kündigt ein Bewirtschafter vor Abschluss der Projektdauer die Teilnahme an einem Vernetzungsprojekt, so folgt eine Sanktion gemäss <i>Anhang 8 Ziff. 2.4a DZV</i> (Keine Beiträge im Beitragsjahr und Rückforderung des Beitrags aus dem Vorjahr; Kürzungen gelten für die Flächen/Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten wurden).	Keine Anpassungsvorschläge.
Ausstieg aus Verpflichtungs- bzw. Projektdauer, wenn vom Bund im betreffenden Jahr Beitragskürzungen erfolgt sind	<p>Agrarverordnungspaket 2016 (evtl. mit vorzeitigem Inkrafttreten auf den Herbst 2016, bzw. auf die Beitragsauszahlung des Jahres 2016):</p> <p><i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5a Verordnungsentwurf DZV:</i> 100% x Q I</p> <p><i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Verordnungsentwurf DZV:</i> 100% x Q II</p>	<p>Agrarverordnungspaket 2016 (evtl. mit vorzeitigem Inkrafttreten auf den Herbst 2016, bzw. auf die Beitragsauszahlung des Jahres 2016):</p> <p><i>Anhang 8 Ziff. 2.4a.5 Verordnungsentwurf DZV:</i> 100% x Vernetzungsbeitrag</p>	Keine Anpassungsvorschläge.